

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in alle Einzelverträge einbezogen, in denen der Auftragnehmer erfolgsbezogene Leistungen für den Auftraggeber erbringt.
- 2) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 3) Die §§ 327ff. BGB sind nicht anwendbar.
- 4) Dieser Vertragstext regelt die rechtlichen Regelungen zur Überlassung, Einführung, Inbetriebnahme und zur Anpassung der „Standardsoftware“. Dabei wird die Software in einer von den Parteien frei zu vereinbarenden Anzahl von Zyklen erstellt oder angepasst und im Rahmen eines Milestone abgenommen. Jeder Zyklus umfasst die Schritte Planung – Anpassung/ Erstellung – Testen - Entscheidung.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1) Vertragsbestandteile sind:
 - a) Der Einzelvertrag mitsamt Anlagen.
 - b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- 2) Es gelten die Anlagen dieser AGB:
 - a) Anlage K: Konditionenblatt (Angebot)
 - b) Anlage AVV: Dokumentation Datenschutz
 - c) Anlage Glossar Glossar
- 3) Der Einzelvertrag mitsamt Anlagen
 - Anlage PFH: Pflichtenheft
 - Anlage AD: Abnahmedokumente
 - Anlage PPL: Projektplan
 - Anlage LLU: Liefer- Leistungsumfang
 - Anlage AUS: Außerplanmäßige Stunden
 - Anlage SMF: Störmeldeformular
- 4) Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

- a) Auftraggeber ist der Vertragspartner des Auftragnehmers und das Unternehmen, welches entweder seinen Angestellten, berechtigten Mitarbeitern oder nach Absprache auch Kooperationspartnern die „Software“ zur Nutzung überlassen darf.
- b) „Betriebsverantwortung“ ist die faktische und rechtliche Befugnis, technische Changes an dem „System“ oder an der „Software“ durchführen zu können.
- c) „Change“ ist jede vom Auftraggeber gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei „Vertragsschluss“ vereinbarten Leistungsumfang;
- d) „Customizing“: ist die Anpassung der „Standardsoftware“ an die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers durch Bearbeitung des Sourcecodes der „Standardsoftware“ oder Erstellung von „Individualsoftware“.
- e) Daten“ sind Daten, die der Auftraggeber mit der „Software“ erstellt und/ oder mittels der vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkte des

- Auftragnehmers erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
- f) „Dritter“ ist jeder andere, dem durch den Auftragnehmer keine Rechte zur Nutzung der „Software“ überlassen wurden.
- g) „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für die „Software“. Diese ist nur dann geschuldet, wenn dies in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart ist.
- h) „Einzelvertrag“ ist der jeweils einzelne, unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen, der AGB und ihren Anlagen abgeschlossene Vertrag oder eine Beauftragung gem. Angebot des Auftragnehmers.
- i) „Hypercase period“: ist eine Zeitspanne, in der der Auftraggeber mit Priorität ein vereinbartes Kontingent an Mitarbeitern des Auftraggebers zur Verfügung erhält, um „Changes“ realisieren zu können.
- j) Individualsoftware“ bezeichnet Software, die im Auftrag des Auftraggebers erstellt oder bearbeitet oder im Wege der Parametrisierung erzeugt wurde.
- k) „Keyuser“ Sind die Mitarbeiter des Auftraggebers, die die UAS erstellen.
- l) „Lastenheft“ hat die unter § 5 Abs.1 genannte Bedeutung
- m) „Mitarbeiter“ sind alle Angestellten des Auftragnehmers und alle mit der Durchführung des jeweiligen „Einzelvertrags“ mit Zustimmung des Auftraggebers beauftragten Subunternehmer oder deren Mitarbeiter. Diese sind zur Geheimhaltung und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.
- n) „Parametrisierung“ Ist die Anpassung der Standardsoftware an die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers durch Konfiguration der „Standardsoftware“ ohne Erstellung oder Bearbeitung des Sourcecodes der „Standardsoftware“.
- o) „Pflichtenheft“: hat die unter § 5 Abs.2 genannte Bedeutung;
- p) „Störung“ bedeutet eine Fehlfunktion der „Software“, wobei nicht klar ist, ob die Fehlfunktion durch einen Mangel oder einen „technischen Fehler“ verursacht wurde.
- q) „Störungsklassen“ Störungsklassen spielen eine Rolle, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Einhaltung von bestimmten Störungsreaktionszeiten beauftragt hat. Die Definition der Störungsklassen ergibt sich aus der **Anlage SLA**.
- r) „Software“ ist der Terminus für die Summe aus „Standardsoftware“ und „Individualsoftware“ oder nur „Standardsoftware“.
- s) Systemumgebung“ sind die technischen Umsysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Software“ erforderlich sind. Die Zusage der Funktionsfähigkeit von Standard- oder Individualsoftware bezieht sich immer nur auf die jeweilige Systemumgebung, die von dem Auftragnehmer vorgegeben wird. Die „Systemumgebung“ ist in der Leistungsbeschreibung der technischen Produkte des Auftragnehmers beschrieben. Eine ohne Zustimmung des Auftragnehmers erfolgende Änderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischem Fehler“ führen, da sich das Leistungsversprechen des Auftragnehmers nur auf das Funktionieren der „Software“ in oder mit der vorgegebenen „Systemumgebung“ bezieht.
- t) „Technische Fehler“ bedeutet, dass die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Software“

oder andere Leistungen Fehlfunktionen aufweisen, ohne dass diese Fehlfunktion von dem Auftragnehmer zu vertreten sind.

- u) „Vertragsschluss“ ist die Unterzeichnung des jeweiligen „Einzelvertrags“ durch beide Parteien.
- v) „UAS“ user acceptance stories sind Testfälle, die die Keyuser unter Hilfestellung des Auftragnehmers erstellen, um die Prozesse, die durch die Funktionen der „Software“ abgebildet werden sollen, zu dokumentieren. Die UAS können in elektronischer Form erfasst werden.
- w) „AD“ Das Abnahmedokument ist die Gesamtheit der Meilensteine, die zum Zeitpunkt der Abnahme erfüllt sein müssen, damit die Software abnahmefähig ist.

§ 3 Pflichten und Verantwortlichkeiten der Parteien

- 1) Der Auftragnehmer hat die Projektkontrolle für die technische Umsetzung der Anforderungen, die der Auftraggeber benennt. Er hat den Auftraggeber darüber zu informieren, wenn die fachlichen Anforderungen nicht ausreichend klar und detailliert sind, er hat die Termine und Fristen und die Zusammenarbeit der Parteien zu überwachen und zu eskalieren, wenn der Anschein besteht, dass die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.
- 2) Der Auftragnehmer schuldet die technische Umsetzung der dokumentierten fachlichen Anforderungen. Sind dokumentierte fachliche Anforderungen aus technischen Gründen nicht mit den vereinbarten Ressourcen realisierbar, so haftet der Auftragnehmer aus der unterlassenen Aufklärung. Er haftet aber nicht dafür, dass nicht oder unklar durch den Auftraggeber kommunizierte fachliche Anforderungen realisiert werden müssten, damit der Auftraggeber die von ihm mit dem Vertragszweck verfolgten betriebswirtschaftlichen Ziele erreichen kann.
- 3) Der Auftraggeber schuldet als Hauptleistungspflicht die Übermittlung und Dokumentation der fachlichen Anforderungen und schuldet weiter als Hauptleistungspflicht, die vereinbarte Systemumgebung zur Verfügung zu stellen. Er schuldet neben der Zahlung der Vergütung die Erbringung der vereinbarten Mitwirkungspflichten.
- 4) Es gilt der Grundsatz: Welche fachlichen Anforderungen die Software erfüllen können soll, ist zu formulieren in der rechtlichen Verantwortung des Auftraggebers. Hierbei kann ihn der Auftragnehmer nur unterstützen. Die technische Realisierung der fachlichen Anforderungen ist allein Sache des Auftragnehmers.
- 5) Eine Ausnahme von diesem Prinzip gilt nur dann, wenn die Funktionen und Eigenschaften der Software nach objektiven Kriterien der fachlichen Nutzbarkeit der „Individualsoftware“ widersprechen, also technische Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit die vereinbarten Funktionen auch wie vereinbart einsetzbar sind.
- 6) Aber Funktionen und Eigenschaften, die nicht im Pflichtenheft vereinbart sind, aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Erwartungshaltung des Auftraggebers aber Gegenstand der Realisierung hätten sein sollen, sind *ausdrücklich nicht* Gegenstand der vereinbarten Leistung.

§ 4 Gewährleistungsrechte nur für den jeweiligen Milestone

- 1) Die Realisierung findet zyklisch statt. Jeder Zyklus umfasst die Aufnahme der fachlichen Anforderungen des Auftraggebers, die Erstellung, bzw. Fortschreibung des Pflichtenhefts und dann die Realisierung der Software gegen das Pflichtenheft. Mit der Abnahme der jeweils in dem Pflichtenheft vereinbarten Inhalte ist ein Milestone erreicht. Mit dem Erreichen des Milestones ist die jeweilige Vergütung fällig. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beziehen sich jeweils nur auf den jeweils zu realisierenden Zyklus, nicht auf die vorherigen Zyklen.
- 2) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn der Auftragnehmer in einer früheren Phase Beratungs- oder Aufklärungspflichten verletzt hat, die im Hinblick auf die technische Umsetzung einzelner Aufgaben bestanden und die dem Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt erkennbar waren.

§ 5 Realisierungsprozess

Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass in einem reiterativen Verfahren der Prototyp der Software in einem zyklischen, sich wiederholenden Verfahren erstellt werden soll.

Die **Anlagen PFH und PPL** sind für jeden Zyklus fortzuschreiben.

1) Kickoff und Lastenheft

Zunächst findet ein Zusammentreffen der Keyuser mit den Projektverantwortlichen des Auftragnehmers statt. Dabei werden die fachlichen Anforderungen des Auftraggebers aufgenommen. Anhand des Kickoff- Meetings wird die **Anlage LAS** (Lastenheft) erstellt. Das Lastenheft beschreibt grob den fachlichen Scope der vorzunehmenden Änderungen und der Ressourcen. Das Lastenheft kann auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erstellt werden. Die Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erstellung des Lastenhefts erfolgen kostenpflichtig.

2) Pflichtenheft

a) Die **Anlage PFH** ist die ausführliche Beschreibung der technischen und organisatorischen Leistungen. Es beinhaltet die konkrete Vereinbarung der Parteien über das umzusetzende Werk. Das Pflichtenheft ist jeweils in seiner letzten, vereinbarten Beschaffenheit das Dokument, gegen das abzunehmen ist.

b) Die **Anlage PFH** ist so genau zu erstellen, dass es möglich ist, zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungsverpflichtungen erfüllt hat. Es hat die technische Umsetzung der fachlichen Anforderung, Qualitätsmerkmale, die „Systemumgebung“ und Anwendungsbereiche und die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Realisierung und die Abnahmeprozedur für die „Individualsoftware“ zu erfassen.

c) Der Auftraggeber ist für den Inhalt der fachlichen Anforderungen, die in dem Pflichtenheft enthalten sind, verantwortlich. Sofern der Auftraggeber die fachlichen Anforderungen nicht allein dokumentieren kann, hat ihn der Auftragnehmer zu unterstützen. Die rechtliche Verantwortlichkeit für die Auswahl der zu realisierenden Funktionen und Eigenschaften trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich der technischen Machbarkeit zu beraten und das Pflichtenheft in einer vom Auftraggeber verabschiedeten Fassung zu realisieren. Er trägt die Verantwortung für die technische Realisierbarkeit der im Pflichtenheft aufgeführten Punkte und die Verantwortung für die Realisierung.

d) Die Kosten für die Analyse der technischen Realisierbarkeit sind auf einen Zeitpunkt hin berechnet, ab dem keine Änderungen des Pflichtenhefts mehr stattfinden dürfen. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung des Lastenhefts zu bezeichnen. Sollten nach diesem Zeitpunkt geänderte fachliche Anforderungen geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Durchführung einer gesondert zu vergütenden Analysephase, sowie auf die Anpassung der Pflichten und Termine, sowie ggf. der Mitwirkungspflichten, wobei das Letztentscheidungsrecht für die Fristen und Termine bei dem Auftragnehmer liegt.

3) Der Kunde gibt die konsentierete Fassung der **Anlage PFH** frei.

Anhand der **Anlage PFH** wird die „Individualsoftware“ erstellt.

4) Nach Realisierung erfolgt die Bereitstellung der Software und danach jeweilige Abnahme gemäß § 10.

5) Weitere Zyklen

a) Falls sich der Auftraggeber für eine Wiederholung des Zyklus entscheidet, werden die vorgenannten Schritte wiederholt. Der vereinbarte Sollzustand der „Software“ entspricht dann jeweils dem der vorherigen Software unter Ansehung dessen, dass diese so zu ändern ist, wie es

der jüngsten Fassung der **Anlage PFH** entspricht.

b) Die vereinbarte Beschaffenheit gem. § 633 Abs.2 BGB entspricht ausschließlich der jüngsten, konsentierten Fassung der **Anlage PFH**.

6) Überprüfung der Fortschreibung der **Anlage PFH**

Der Auftragnehmer hat ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme von fachlichen Anforderungen in die **Anlage PFH**, wenn diese nicht im Scope der **Anlage LAS** liegen.

7) Inbetriebnahme – Vorbereitung Produktivbetrieb

a) In dieser Phase werden vom Auftragnehmer die für die tatsächliche Inbetriebnahme und die Überführung des jüngsten Prototyps in den Produktivbetrieb notwendigen Maßnahmen durchgeführt. Hierzu zählt insbesondere der Abschluss der Migration der aktuellen Datenbestände. Dabei wird unter Mitwirkung des Auftraggebers die Übernahme von Daten aus den bisherigen Altsystemen in das vom Auftragnehmer geschaffene Neusystem, bzw. dessen Teilsysteme, gemäß dem in den vorherigen Projektphasen bestimmten Verfahren und in dem in den Projektplänen in **Anlage PPL** vorgesehenen zeitlichen Ablauf abgeschlossen.

b) Diese Phase endet mit der Abnahme des Neusystems, bzw. von dessen Teilsystemen, durch den Auftraggeber gemäß dem in Ziffer § 6 vorgesehenen Verfahren.

c) Systemkritische Prozesse können erst nach der Endabnahme geltend gemacht werden.

8) Produktivphase – Go-Live – (Teil-) Projektabschluss

In dieser Phase erfolgt die Produktivsetzung des Neusystems, bzw. seiner Teilsysteme. Der Auftragnehmer sorgt für einen geordneten Abschluss des (Teil-) Projekts, d.h. für die Dokumentation seiner Leistungen und steht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in erhöhtem Umfang für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung, insbesondere für die Verfügbarkeit von Personal, welches mit dem Projekt und der „Software“ im Detail - gemäß den Vorgaben des Projekts- vertraut ist. Die Leistungen umfassen insbesondere jeweils im vertraglich vereinbarten Umfang:

- Schulung der User;
- Support zu allgemeinen Anwendungsfragen nach den Vorgaben des Softwarepflege- oder Supportvertrags.

9) Einweisung, Schulung und Dokumentation

Anschließend erfolgt die Dokumentation der „Software“ und die Einweisung und Schulung in deren Bedienung.

§ 6 Organisation

1) Die Parteien benennen einander jeweils bei Vertragsschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, dass diese Ansprechpersonen zur Abgabe, bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind und dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden.

2) Projektleitungsausschuss (PLA)

Der PLA besteht aus mindestens 2 Mitgliedern jeder Partei.

Der PLA ist das zentrale Entscheidungsorgan innerhalb des Projektes in allen Belangen, die den Projektauftrag betreffen, sowie in allen fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen. Der PLA trifft sich bei der Abnahme eines „Meilensteins“ und sonst spätestens alle vier Wochen, soweit ein früheres Zusammentreffen zur ordnungs- und fristgemäßen Durchführung des Projektes nicht erforderlich ist. Der PLA entscheidet über Konflikte innerhalb

der Projektleitung. Der PLA entscheidet einvernehmlich; er ist beschlussfähig, solange jede Partei in der erforderlichen Anzahl der Vertreter anwesend ist.

Probleme und Meinungsverschiedenheiten, die nach Ansicht auch nur einer Partei auf der Arbeitsebene im Projektteam nicht gelöst werden können, sind unter Beteiligung des Projektleiters unverzüglich schriftlich und unter ausführlicher Darstellung der Gründe zu fixieren und möglichst mit Belegen an den Ansprechpartner der anderen Partei zu übermitteln. Kommt es innerhalb von einer (1) Woche nach Erhalt nicht zu einer einverständlichen Regelung, ist der PLA einzuschalten. Kann der PLA das Problem binnen einer (1) Woche nicht beilegen, ist die Angelegenheit an das Steering Committee weiterzuleiten.

Steering Committee

Die Vertragspartner bilden ergänzend ein gemeinsames „Steering Committee“.

Dem gemeinsamen Steering Committee gehört jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung eines jeden Vertragspartners an. Das Steering Committee kann alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Projekt und den zu erbringenden Leistungen verbindlich treffen, insbesondere in Form von gemeinsamen Beschlüssen. Es soll insbesondere Entscheidungen treffen, wenn die Parteien auf andere Weise keine Lösung finden können.

Das gemeinsame Steering Committee tritt auf Wunsch des Gesamtprojektleiters oder des Quality-Managers jederzeit in Form eines persönlichen Treffens oder einer Telefonkonferenz zusammen. Sofern und soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber über einem erkennbaren Verzug des Projektes informiert hat, tritt das Steering Committee wöchentlich in Form eines persönlichen Treffens oder einer Telefonkonferenz zusammen.

Der Projektleiter des Auftragnehmers erstellt über jedes Treffen und jede Telefonkonferenz des gemeinsamen Steering Committees ein Protokoll, in dem die wesentlichen Abstimmungen und ggf. die getroffenen Entscheidungen festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Gesamtprojektleiter des Auftragnehmers innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen schriftlich vorzulegen. Der Inhalt der Protokolle gilt als genehmigt und ist für beide Vertragspartner verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Aus den Protokollen wird eine Dokumentation zusammengestellt, die Bestandteil dieses Projektvertrages wird.

Sollte es wider Erwarten trotz Verhandlungen nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien kommen, soll der Fall der Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlags, gemäß der dann geltenden Schlichtungsordnung der DGRI, vorgelegt werden. Jede Partei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Kosten der Einschaltung der Schlichtungsstelle tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

§ 7 Erweiterung oder Änderungen des Leistungsinhalts

- 1) Eine Erweiterung oder Änderung des Lastenhefts bedarf in jedem Fall einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung.
- 2) Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.
- 3) Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer Vertragsgegenstand und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten „Changes“ der vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Auftragnehmer hierzu jedoch nicht verpflichtet. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

§ 8 Außerplanmäßige Stunden

- 1) Bei Wartezeiten, Mehraufwendungen und Zuarbeiten im Rahmen der Leistungserbringung, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die durch solche außerplanmäßigen Stunden entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen und den Terminplan entsprechend anzupassen. Dazu führt der Auftragnehmer einen Nachweis **Anlage AUS**. Dafür wird eine gesonderte Angebotsposition in der „Anlage Konditionenblatt“ ausgewiesen.
- 2) Wartezeiten sind Zeiten, in denen nicht sinnvoll am Projekt gearbeitet werden konnte und in der Zeit es auch nicht möglich war eine "ausweichende" Tätigkeit durchzuführen.
- 3) Mehraufwendungen für zusätzliche Kleinarbeiten sind Zeiten, die nicht im ursprünglichen Auftragsumfang enthalten waren bzw. die wiederholt geändert werden. Z.B. wird eine zusätzliche Servoachse eingebaut, eine Ventilinsel oder Modul wird nachträglich erweitert. Diese dürfen einen zeitlichen Rahmen von 5% der üblichen Projektwochenzeit nicht überschreiten.
- 4) Zuarbeiten sind Zeiten, in denen eine Zuarbeit für den Auftraggeber erfolgte. Z.B. es müssen wiederholt mechanische / elektrische Anpassungen an Baugruppen durch Tests validiert werden oder um eine geforderte Produktqualität zu erreichen.
- 5) Die **Anlage AUS** wird einmal wöchentlich im Projektmeeting besprochen und in einem Nachtragsangebot monatlich zur Abrechnung gebracht.
- 6) Der Stundensatz für Mehraufwendungen ist der **Anlage Konditionenblatt** zu entnehmen.

§ 9 Realisierung, Fristen und Termine

- 1) Die Abnahme der „Software“ erfolgt nach dem in § 10 gesondert beschriebenen Verfahren.
- 2) Die Fristen richten sich nach dem durch beide Parteien permanent aktualisierten Feinterminplan des Auftragnehmers – **Anlage PPL**. Andere als in der **Anlage PPL** enthaltene Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten Vereinbarung schriftlich oder in Textform fixiert wurden. Änderungen an der **Anlage PPL** können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.
- 3) Sollte aus Sicht vom Auftragnehmer absehbar sein, dass die in der **Anlage PPL** genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet der Auftragnehmer dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe.
- 4) Wünscht der Auftraggeber eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases der „Standardsoftware“, die zum Zeitpunkt des Workshops noch nicht verwendet werden sollten, so steht die Realisierung solcher Aufträge unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber aber in jedem Falle über mögliche Lieferschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.
- 5) Für Tätigkeiten welche keine Anwesenheit beim Kunden bzw. Auftraggeber vor Ort verlangen, behält sich der Auftragnehmer vor, diese an einer vom Auftragnehmer bestimmten Örtlichkeit durchzuführen.

§ 10 Abnahme

- 1) Die Abnahme erfolgt gegen **Anlage PFH** in ihrer jüngsten Fassung. Im Falle eines „Changes“ ist diese Dokumentation fortzuschreiben.
- 2) Dabei gilt als Abnahmedatum im Falle der förmlichen Abnahme der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden.
- 3) Eine Produktivnahme des Werkes ohne Abnahmeprüfung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers.
- 4) Hat der Auftraggeber zehn (10) Werkzeuge nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die Folgen

seines Verhaltens hinweist und der Auftraggeber hierauf binnen einer Frist von fünf (5) Werktagen keine Rügen geltend macht.

§ 11 Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand der „Software“ oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Lieferung neuer „Software“ zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Vornahme einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Zeit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 2) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Software“ nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Das Recht zur Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung imstande und bereit ist.
- 3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/ oder Gesundheit und/ oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/ oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungsfrist verjähren ab dem unter S.1 genannten Zeitpunkt.
- 4) Die einwandfreie Funktion der „Software“ wird nur gemeinsam mit und in der Systemumgebung gewährleistet, die im der **Anlage Konditionenblatt** beschrieben ist. Sollte der Auftraggeber die „Software“ in einer anderen Systemumgebung verwenden oder die „Software“ selbst ändern oder anders konfigurieren, hat er nachzuweisen, dass eine „Störung“ nicht durch einen „technischen Fehler“ verursacht wird und der Auftragnehmer einen Mangel zu vertreten hat. Sollte ihm dieser Nachweis nicht gelingen, kann der Auftragnehmer ihm die Kosten für die Analyse der Störung ebenso in Rechnung stellen wie die Arbeiten, die dem Versuch dienen, die technische Störung zu beseitigen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der **Anlage Konditionenblatt**. Sollte der Auftraggeber die Systemumgebung eingehalten haben und auch weder die „Software“ geändert, noch anders konfiguriert haben, so bleiben die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast unberührt.
- 5) Für die Einreichung eines Mangelpunktes ist ausschließlich das Störmeldeformular des Auftragnehmers **Anlage SMF** zu verwenden. Mangelpunkte, welche uns auf anderen Wegen zugänglich gemacht werden, werden nicht anerkannt.

§ 12 Vergabe von Unteraufträgen

- 1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erfüllung dieses Vertrages Dritte als Subunternehmer einzusetzen. Der Auftraggeber kann dem Einsatz widersprechen, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.
- 2) Bereits zu Vertragsbeginn feststehende Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer sind im Einzelvertrag festzulegen. Subunternehmer, die erst später feststehen, werden dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt.
- 3) Der Auftragnehmer ist im Falle der Unterbeauftragung verpflichtet, die Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zur Einhaltung aller mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Bedingungen zu verpflichten. Dazu gehört auch, dass der Erfüllungsgehilfen, bzw. Subunternehmer seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Regelungen des Datenschutzes und zur Einhaltung von Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet und Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte mit diesen trifft, so dass die Regelungen dieser AGB und die des jeweiligen Einzelvertrags erfüllt werden. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die schriftlichen Dokumente, die das Bestehen solcher Vereinbarungen belegen, jederzeit herauszugeben.

§ 13 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgend unter den Absätzen 2 und 3 genannten Regelungen, sonst nach Maßgabe der zwischen den Parteien individuell ausverhandelten und in der **Anlage HBV** protokollierten Regelungen.
- 2) Dabei haftet der Auftragnehmer nur für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind dabei solche, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte kennen oder voraussehen müssen.
- 3) Schadensersatzansprüche verjähren nach 12 Monaten ab dem Moment, in dem der Auftraggeber den Schaden kannte oder ohne Anwendung grober Fahrlässigkeit hätte kennen müssen. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/ oder Gesundheit und/ oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/ oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 4) Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Durchführung von Arbeiten an Software beauftragt, die bereits im Besitz des Auftraggebers war oder die vom Auftraggeber beigelegt wird, verschafft der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zu Erstellung und Bearbeitung erforderlichen Nutzungsrechte und hält den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten ergeben.

§ 14 Rechtsübertragung

- 1) An sämtlichen Leistungsergebnissen von individuell für den Auftraggeber erstellter und bearbeiteter Software einschließlich im Verlauf der Programmierung entstandener Dokumentationen wie Entwicklerdokumentation, Systemarchitektur, etc., die im Rahmen der Leistungserbringung der Einzelverträge bearbeitet, bzw. erschaffen worden sind, gehen zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht widerrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Der Zeitpunkt des Rechtsübergangs tritt mit der Zahlung der jeweiligen Rechnung ein, mit der die Leistungen berechnet werden, die sich auf die betreffenden Leistungen beziehen. Das Nutzungsrecht umfasst das in dem jeweiligen Einzelvertrag numerisch begrenzte Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung, zur Vermietung und das Recht zum Online-Zugriff sowie zur sonstigen öffentlichen Zugänglichmachung und Wiedergabe der Leistungsergebnisse, (§§ 69c Nr.1, Nr. 2. Nr. 3 Nr.4 UrhG).
- 2) Ideen und Grundsätze, die der Individualsoftware oder einem Leistungsergebnis zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht nach dem Gesetz geschützt und nicht Gegenstand der Rechtsübertragung. Sofern die Parteien vor der Unterzeichnung dieses Vertrags eine Verschwiegenheitsvereinbarung abgeschlossen haben, nach deren Inhalt Ideen und Grundsätze geheim zu halten sind, gelten die Regelungen dieser Verschwiegenheitsvereinbarung in dem zeitlichen Umfang gem. § 16.
- 3) An Standardsoftware, die der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer erstellt hat (Software, die Bestandteil der Leistungsergebnisse ist, aber nicht für den Auftraggeber gesondert bearbeitet oder erstellt wurde), werden einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte für die unter Abs. 1 genannten Nutzungsarten und in dem dort ausgewiesenen Umfang übertragen.
- 4) Sofern FOSS Bestandteil der Leistungsergebnisse und/ oder der Standardsoftware ist, so hat der Auftragnehmer die Pflicht, die einzelnen FOSS- Programme zu kennzeichnen, die Lizenztexte, unter denen die FOSS- Programme verwendet werden dürfen, präzise (also die Version des Releases der FOSS und die Version der Lizenz) zu benennen und die sich aus der Lizenz ergebenden Anforderungen darzustellen, die eingehalten werden müssen, damit die Software bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

§ 15 Geheimhaltung

- 1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Durchführung des Auftrages alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Er stellt insbesondere sicher, dass seine Mitarbeiter und die von ihm für die Auftragsdurchführung hinzugezogenen Dritten die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und die des GeschGehG uneingeschränkt auch in Hinblick auf das Datenschutzinteresse des Kunden des Auftraggebers beachten.
- 2) Der Auftragnehmer weist auf Anforderung nach, die Regelungen des GeschGehG einzuhalten. Alle danach geheim zuhaltenden Unterlagen, Informationen, Dokumente, Dateien, Informationen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers vervielfältigt, *nicht autorisierten Personen zugänglich gemacht* oder veröffentlicht werden.
- 3) Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung eines Einzelvertrags für eine Zeitdauer von zwei Jahren wirksam.

§ 16 Referenzvereinbarung

- 1) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer sowie den mit ihm verbundenen Unternehmen das Recht ein, im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken, den Kunden unter Verwendung seines Firmenlogos als Referenzkunden zu nennen.
- 2) Die Verwendung des Namens, des Logos, der Kurzbeschreibung, der Fallstudie und/ oder Präsentation erfolgt für Marketing- und Vertriebszwecke und kann die Nutzung als Referenz in Gesprächen, als Veröffentlichung in Print- sowie elektronischen oder AV-Medien umfassen.
- 3) Projektspezifische Referenzen werden auf Einzelvertragsebene geregelt.

§ 17 Beschäftigungsverbot

- 1) Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt oder über Dritte hoch qualifizierte Mitarbeiter der jeweils anderen Partei bei sich, ganz gleich in welcher Form, in Arbeitsverhältnissen oder durch Dritte zu beschäftigen. Dieses Verbot gilt jeweils für die Mitarbeiter, die in dem jeweiligen Einzelvertrag beschäftigt wurden. Das Verbot gilt 12 Monate, berechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags.
- 2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend übernommene Verpflichtung hat die jeweils verletzende Partei der jeweils anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- Euro zu zahlen.
- 3) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

§ 18 Zahlung

- 1) Unsere Preise sind Festpreise.
- 2) Alle Teilzahlungen erfolgen zu 100% der Rechnungssumme, in EURO, ohne Einbehalt. Das Zahlungsziel wird in der **Anlage Konditionenblatt** festgelegt. Alle Preisangaben und Stundensätze sind rein netto, d.h. enthalten keine Umsatzsteuer. Es kommt die am Tage der Rechnungslegung gültige Umsatzsteuer zur Anwendung. Die Nichtanerkennung von Rechnungen wird vom Auftraggeber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Rechnungsstellung schriftlich mitgeteilt.
- 3) Zur Berechnung eines Tagessatzes werden (8) Stunden pro Tag herangezogen.
- 4) Die Stundensätze beziehen sich auf die normalen Arbeitszeiten des Lieferanten, diese liegen zwischen 08:00-17:00 von Montag – Freitag. Sie beinhalten eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Werktag.

- 5) Für den Fall, dass unsere Mitarbeiter aufgrund höherer Gewalt, oder aufgrund behördlicher Entscheidungen nicht anreisen können, oder eine Anreise unzumutbar ist, kann die Auftragserfüllung nicht garantiert werden. Die Entscheidung der Zumutbarkeit obliegt dem Auftragnehmer. Möglicherweise dadurch entstehende Mehrkosten, die zur Projekterfüllung dienen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 19 Zahlungsverzug

- 1) Kommt der Auftraggeber unabhängig vom jeweiligen Projekt mit der Zahlung einer Rate oder einem Teil einer Rate in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung so lange einzustellen, bis der ausstehende Betrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto vom Auftragnehmer eingegangen ist. Für eine dadurch entstehende zeitliche Verzögerung ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
- 2) Der Auftragnehmer ist nach fruchtlos verstrichener Zahlungserinnerung berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 20 Sonstiges

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelverträge unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen dieser AGB und/ oder anderen Regelungen der Einzelverträge im Übrigen nicht berührt.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AGB und mit den Einzelverträgen ist Coburg.
- 3) Es gilt deutsches Recht.